

15.1.2018 - [Pressemitteilungen](#)

## Schlussanträge des Generalanwalts Wathelet in Rechtssache C-673/16

Der Begriff „Ehegatte“ umfasse im Hinblick auf die Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auch die Ehegatten desselben Geschlechts. Diese Auffassung äußert Generalanwalt *Wathelet* in seinen [Schlussanträgen vom 11.1.2018 in der Rechtssache C-673/16](#). Obwohl es den Mitgliedstaaten freistehe, die **Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts** zu erlauben oder nicht, dürften sie die Aufenthaltsfreiheit eines Unionsbürgers nicht dadurch behindern, dass sie seinem gleichgeschlechtlichen Ehegatten, der Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes sei, ein Daueraufenthaltsrecht in ihrem Hoheitsgebiet verweigern.

## Rumänien versagte gleichgeschlechtlichem Ehepaar Aufenthaltsrecht

Herr *Relu Adrian Coman*, ein rumänischer Staatsangehöriger, und Herr *Robert Clabourn Hamilton*, ein amerikanischer Staatsangehöriger, lebten in den Vereinigten Staaten vier Jahre zusammen. Sie heirateten 2010 in Brüssel. Im Dezember 2012 beantragten Herr Coman und sein Ehemann bei den rumänischen Behörden die Ausstellung der notwendigen Unterlagen dafür, dass sich Herr Coman mit seinem Ehegatten auf Dauer in Rumänien aufhalten und dort arbeiten konnte. Dieser Antrag war auf die **Richtlinie über die Ausübung der Freizügigkeit** gestützt. Diese erlaubt es dem Ehegatten eines Unionsbürgers, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, seinem Ehegatten in den Mitgliedstaat nachzuziehen, in dem dieser sich aufhält.

Die rumänischen Behörden versagten Herrn *Hamilton* ein solches Aufenthaltsrecht insbesondere mit der Begründung, dass er in Rumänien nicht als Ehegatte eines Unionsbürgers eingestuft werden könne, weil Rumänien die gleichgeschlechtliche Ehe nicht anerkenne. Daraufhin erhoben Herr *Coman* und Herr *Hamilton* vor den rumänischen Gerichten Klage gegen diese Entscheidung der rumänischen Behörden. Der im Rahmen dieses Rechtsstreits mit einem Einwand der Verfassungswidrigkeit befasste *Curtea Constituțională* (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) möchte vom *Gerichtshof der Europäischen Union* wissen, ob Herrn *Hamilton* als Ehegatten eines Unionsbürgers, der von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hat, ein **Daueraufenthaltsrecht in Rumänien** zu gewähren ist.

## Ehe ≠ verschiedengeschlechtliche Ehe

In seinen Schlussanträgen vom 11.1.2018 weist Generalanwalt *Wathelet* zunächst darauf hin, dass das rechtliche Problem, das im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehe, nicht die Legalisierung der Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts sei. Es gehe vielmehr um die **Freizügigkeit der Unionsbürger**. Zwar stehe es den Mitgliedstaaten frei, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung für Personen desselben Geschlechts die Ehe vorzusehen oder nicht. Sie müssten jedoch auf jeden Fall die Verpflichtungen

beachten, denen sie aufgrund der Freizügigkeit der Unionsbürger unterliegen.

Da die Richtlinie zur Bestimmung der Eigenschaft eines „Ehegatten“ keinerlei Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten enthalte, müsse dieser Begriff in der gesamten Union eine **autonome und einheitliche Auslegung** erhalten. Der Begriff „Ehegatte“ im Sinne der Richtlinie knüpfe an eine Beziehung an, die auf der Ehe beruhe, sei aber hinsichtlich des Geschlechts der betreffenden Personen neutral und unabhängig vom Ort der Eheschließung. Im Licht der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf die Erlaubtheit der Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts im letzten Jahrzehnt, kann nach Auffassung des Generalanwalts an der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach „der Begriff ‚Ehe‘ nach in allen Mitgliedstaaten geltender Definition eine Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts bezeichnet“, nicht mehr festgehalten werden.

## **Auch ein gleichgeschlechtliches Paar habe ein Familienleben**

Zudem hänge der Begriff „Ehegatte“ notwendig mit dem Familienleben zusammen, das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in gleicher Weise geschützt sei. Der Generalanwalt weist hierzu darauf hin, dass der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* befunden habe, dass ein gleichgeschlechtliches Paar ein Familienleben haben könne und dass gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit einzuräumen sei, eine gesetzliche Anerkennung und die **rechtliche Absicherung ihrer Partnerschaft** zu erlangen. Der *EGMR* habe zudem befunden, dass im Bereich der Familienzusammenführung das Ziel des Schutzes der traditionellen Familie nicht eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung rechtfertigen könne.

Vor diesem Hintergrund vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass der Begriff „Ehegatte“ im Sinne der Richtlinie auch die **Ehegatten desselben Geschlechts** umfasse. Folglich könne sich eine solche Person auch dauerhaft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, in dem sich sein Ehegatte als Unionsbürger niedergelassen habe, nachdem er von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht habe. Dieses Ergebnis gelte auch für den Herkunftsmitgliedstaat dieses Bürgers, wenn er dorthin zurückkehre, nachdem er sich dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten habe, in dem er ein Familienleben entwickelt oder gefestigt habe, wie es hier bei Herrn *Coman* und Herrn *Hamilton* der Fall sei.

**Quelle:** Pressemitteilung des Gerichtshofes der Europäischen Union Nr. 2/18 vom 11.1.2018